

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Juli 2019
BESCHLUSS NR. 2019-203
SEITE 1 von 5

Interpellation Wepf (SP) Lärmschutzmassnahmen Gemeindestrassen
Tempo 30 Beantwortung

7.4.5

Gemeinderat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende haben am 17. April 2019 die Interpellation "Stand der Lärmschutzmassnahmen an den Gemeindestrassen und wie sieht es mit Tempo 30 für den Schutz vor Lärm und für mehr Wohnqualität aus?" eingereicht. Das Ratsbüro hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 20. Mai 2019 über den Eingang der Interpellation in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juli 2019 begründete Thomas Wepf die Interpellation im Rat. Gemäss Artikel 47 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat die Interpellation innert dreier Monate nach Begründung im Rat schriftlich zu beantworten. Somit hat die Beantwortung bis am 1. Oktober 2019 zu erfolgen.

1. Allgemeine Erläuterungen zur eingereichten Interpellation

Der Stadtrat hat den Auftrag aus der Lärmschutzverordnung (LSV) des Bundes mit dem erstellten Bericht vom 15. Mai 2018 des Ingenieurbüros ewp AG erfüllt. Dieser wurde vom 18. März bis 17. April 2019 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Mit dem Stadtratsgeschäft vom 28. Mai 2019 hat der Stadtrat den Bericht zur akustischen Lärmsanierung zur Kenntnis genommen und in Anwendung von Art. 14 LSV Erleichterungen verantwortet. Die Gewährung von Erleichterungen resultiert aus einer Güterabwägung, die von den zuständigen Behörden einerseits unter der Berücksichtigung sachverhaltensspezifischer materieller Gesichtspunkte und andererseits unter Beachtung bestimmter Verfahrensgrundsätze zu treffen ist.

Die Realisierung von Lärmschutzwänden, als Massnahmen zwischen der Quelle und dem Empfangspunkt, ist wie im Bericht dargestellt nicht möglich. Im Weiteren ist der kurz- und mittelfristige Ersatz durch einen lärmdämmenden Strassenbelag wirtschaftlich nicht zu verantworten. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird in der Verkehrsplanung und der Werterhaltungsplanung der Anlagen Verbesserungen der Lärmsituation evaluieren.

2. Beantwortung der Interpellation**Frage 1**

Welcher Anteil der Gebäude in der ersten Reihe an welchen Strassen ist von Lärmgrenzwertüberschreitungen betroffen?

Antwort

Die Auswertung hat ergeben, dass sich im Perimeter des Lärmbelastungskatasters in der ersten Bautiefe insgesamt 123 Gebäude befinden. Davon sind 101



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Juli 2019
 BESCHLUSS NR. 2019-203
 SEITE 2 von 5

von einer Immissionsgrenzwert-Überschreitung betroffen. Von diesen 101 Gebäuden mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen besteht für 79 eine Sanierungspflicht für die Stadt Opfikon als Anlagehalterin der Gemeindestrassen. Bei weiteren 22 Gebäuden werden die Immissionsgrenzwerte überschritten, es besteht aber keine Sanierungspflicht, da die Baubewilligung erst nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes (1. Januar 1985) erteilt wurde. Nach Strassen aufgeteilt ergibt dies folgende Werte:

Beschreibung	Giebeleichstr.	Oberhauserstr.	Talckerstr.	Zunstr.	Total
Anzahl Gebäude erster Bautiefe im Perimeter	35	38	42	8	123
davon mit Immissionsgrenzwert-Überschreitungen	33	27	36	5	101
davon mit Sanierungspflicht	29	18	32	0	79

Tabelle 1: Untersuchte Gebäude und lärmtechnische Einordnung pro Strasse

Frage 2

Wie beurteilt der Stadtrat das Risiko von Schadenersatzklagen, nachdem die Sanierungsfrist beim Strassenlärm abgelaufen ist?

Antwort

Nach geltendem Recht haben Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Liegenschaften übermässigem Lärm ausgesetzt sind, nach Ablauf der gesetzlichen Sanierungsfrist (31. März 2018) Anspruch auf eine einmalige Entschädigung für den lärmbedingten Wertverlust. Damit eine Person klageberechtigt ist, müssen die im folgenden erläuterten Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- Überschrittener Immissionsgrenzwert: Es muss ein Gebäude mit überschrittenem Immissionsgrenzwert und Sanierungspflicht sein.
- Keine oder ungenügende Sanierung: Bei entsprechendem Strassenabschnitt wurde entweder noch kein Lärmsanierungsprojekt erarbeitet oder es wurden pauschal Erleichterungen (nach Art. 14 LSV) erteilt.
- Keine Verjährung: Entsprechende Klagen sind bis spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Sanierungsfrist (31. März 2018) einzureichen. Forderungen nach Entschädigungen gelten somit als verjährt, wenn sie nach dem März 2023 eingereicht werden.
- Keine Vorhersehbarkeit: Zum Zeitpunkt des Baus oder des Kaufes der Liegenschaft durften die Immissionsgrenzwert-Überschreitungen nicht vorhersehbar sein.

Gemäss der kurzen Abhandlung des beauftragten Ingenieurbüros ewp AG ergibt sich folgendes Risiko:

Die Chancen auf erfolgreiche Schadenersatzklagen werden zum heutigen Zeitpunkt als relativ gering eingestuft. Der Immissionsgrenzwert und die Sanierungspflicht erreichen, wie bei Frage 1 erwähnt, 79 Gebäude. Die Bedingung



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Juli 2019
BESCHLUSS NR. 2019-203
SEITE 3 von 5

der ungenügenden Sanierung würde vor Gericht voraussichtlich nicht standhalten, da die im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes erwähnten Erleichterungen des Anlagehalters für die Gerichte zu pauschal nachgewiesen sind. Bis zur Verjährung haben die Eigentümer noch gut dreieinhalb Jahre Zeit. Bisher sind keine Klagen eingereicht worden. Das Thema 'Vorhersehbarkeit' wird von sämtlichen bisherigen Bundesgerichtsentscheiden sehr streng ausgelegt. So sind Verkehrs- und damit verbundene Lärmzunahmen entlang bestehender Strassen bereits seit über 100 Jahren vorhersehbar.

Frage 3

Wie beurteilt der Stadtrat die quasi kostenlose Lärmsanierungsmassnahme in Form einer Temporeduktion von 50 auf 30 km/h an den betroffenen Strassen?

Antwort

Es wird angemerkt, dass auch Massnahmen zur Umsetzung von Tempo 30 km/h Kosten verursachen, jedoch je nach Massnahme häufig weniger hohe. Eine Temporeduktion von 50 auf 30 km/h als Grundlösung ist politisch nicht erwünscht. In einzelnen Fällen kann Tempo 30 jedoch eine denkbare Lösung darstellen. Es ist zu beachten, dass der stadtinterne Verkehr sowie auch die Zu- und Wegfahrt der Anwohnenden durch eine Temporeduktion verlangsamt wird.

Frage 4

Ist der Stadtrat bereit, Massnahmen mit Tempo 30 zu prüfen und dem Gemeinderat vorzuschlagen?

Antwort

Bei Strassenraumgestaltungen stellt Tempo 30 eine von verschiedenen prüfba- ren Massnahmen dar, jedoch wird diese vom Stadtrat nicht favorisiert. Der Stadtrat erachtet den Nutzen von Massnahmen mit Tempo 30 als zu gering im Verhältnis zu den Einschränkungen, welche dadurch für Anwohnende und den Bus entstehen. In Bezug auf Lärmsanierungsmassnahmen wird vom Stadtrat als langfristige Lösung ein Flüsterbelag einer Temporeduktion bevorzugt.

Frage 5

Ist der Stadtrat zudem bereit, beim Kanton darauf hinzuwirken, dass an den stark belasteten Kantonsstrassen, die durch Wohnquartiere führen (Schaffhauserstrasse, Wallisellerstrasse), die Menschen ebenfalls mit wirksamen Temporeduktionsmassnahmen vor dem übermässigen Strassenlärm geschützt werden können?



STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Juli 2019
BESCHLUSS NR. 2019-203
SEITE 4 von 5

Antwort

Die Stadt Opfikon wird grundsätzlich vom Kanton bei dessen Massnahmen mit- einbezogen und nimmt stets Stellung dazu. Der Stadtrat wird den Stand der Umsetzung bei den ausgewiesenen Schwachstellen an Kantonsstrassen über- prüfen. Dazu fordert er beim Kanton eine Übersicht ein. Der Stadtrat steht mehr- heitlich dafür ein, dass die Wohnquartiere vor übermässigem Strassenlärm ge- schützt werden können. Dies soll jedoch nicht um jeden Preis geschehen. So müssen die unterschiedlichen Ansprüche und Bedürfnisse (Lärmschutzwände versus Strassenraumgestaltung und Aufenthaltsqualität, Temporeduktion ver- sus Fahrplanstabilität des Buses und Fahrzeitveränderung) sorgfältig gegenei- nander abgewogen werden, bevor auf eine Umsetzung hingewirkt werden kann.

3. Fazit zur Interpellation

Die Beantwortung der Interpellation zeigt auf, dass der Stadtrat bereit ist bei zweckmässigen Projekten als eine mögliche Massnahme eine Temporeduktion auf 30 km/h zu prüfen. Eine generelle Bevorzugung und Förderung von Tempo 30 erachtet er jedoch weder als zweckmässig noch als politisch tragbar. Im Hin- blick auf die Lärmeindämmung wird wie im Stadtratsgeschäft vom 28. Mai 2019 erwähnt, die Abteilung Bau und Infrastruktur beauftragt, mögliche Massnahmen in der langfristigen Sanierungs- und Verkehrsplanung zu berücksichtigen.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Thomas Wepf (SP) "Stand der Lärmschutzmassnah- men an den Gemeindestrassen und wie sieht es mit Tempo 30 für den Schutz vor Lärm und für mehr Wohnqualität aus?" wird im Sinne der Erwä- gungen beantwortet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Thomas Wepf, Farman-Strasse 55, 8152 Glattpark (Opfikon)
 - Gemeinderat



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 09. Juli 2019
BESCHLUSS NR. 2019-203
SEITE 5 von 5

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
11.07.2019